

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision Energienutzungsgesetz (ENG)

Teilnehmerangaben:

SVP Thurgau
Erarbeitet von der SVP-Kommission 4
Schupfenzelgstrasse 12
8253 Diessenhofen

Kontaktangaben:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: div@tg.ch

Telefon: +41 58 345 54 60

Teilnehmeridentifikation:

162068

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	2 Geltendes Recht beibehalten	Es soll dem Bauherrn überlassen werden, welchen Standard er wählen möchte. Es macht nicht in jedem Fall Sinn, die höchsten Standards zu wählen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	<p>2bis: Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllenflächen zur Erzeugung von Elektrizität, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist zum Eigenverbrauch zu nutzen.</p> <p>2ter: Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potential geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenverbrauch, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist zu nutzen. .</p>	Es ist sinnvoll, möglichst viel Energie für Eigenverbrauch zu verwenden. Zudem soll das solare Potential genutzt werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Es ist wirtschaftlich nicht immer sinnvoll auf sämtlichen öffentlichen Infrastrukturen und Bauten der öffentlichen Hand Anlagen zur Stromerzeugung zu installieren. Es braucht einen Spielraum für bestimmte Bauten.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6	4.3: Streichen und geltendes Recht belassen.	Die Beiträge sollen weiterhin auf den bewilligten Budgetkredit beschränkt werden. Das ist transparent und die Ausgaben sind begrenzt.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	6b 1: ... welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen. => bevorzugt wie beim geltenden Recht beibehalten.	Wichtig erscheint uns, dass das Basisangebot aus erneuerbarer Energie besteht. Uns erscheint die Vorgabe "mehrheitlich" nicht in jedem Fall erfüllbar. Zudem würde dies zu einer Verteuerung der Thurgauer Energieproduktion führen, was die Thurgauer Wirtschaft schwächen könnte. Das wollen wir alle nicht.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	6b 2: ... Die Elektrizität stammt bevorzugt aus Schweizer Produktion. => Restlicher Text streichen.	Wichtig ist, dass das Basisangebot aus erneuerbarer Energie besteht. Uns erscheint die Vorgabe "mehrheitlich" nicht in jedem Fall erfüllbar.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	1bis: neu => Neubauten nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllenflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenverbrauch, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist oder ein Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen zusätzlich eingespart wird.	Der Eigenverbrauch soll im Vordergrund stehen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	1ter: Diesen Absatz ersatzlos streichen.	Diese Massnahme ist nicht nötig und würde Kosten und administrativen Aufwand verursachen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8a	8a 2: Ersatzlos streichen.	Diese Vorschrift ist nicht nötig. Wenn der Anteil ohne Vorschrift höher ist - auch gut.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8c	8c 1: Bei umfassenden Sanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen und grosser zusammenhängender Fassadenflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenverbrauch zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	Der Eigenverbrauch soll im Vordergrund stehen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8c	8c 2: Die Erzeugung von erneuerbarer Energie geht dem Denkmal- und Ortsbildschutz vor.	Auch bei Objekten des Denkmal- und Ortsbildschutzes soll die Erzeugung von erneuerbarer Energie möglich sein. Wir leben im 2024! Dabei können Farben und Strukturen der Situation angepasst werden. Die aktuelle Technik ermöglicht dies.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 10	§10 1: ... müssen sie dem Stand der Technik entsprechen. => Rest des Satzes ersatzlos streichen.	Eine Vorschrift genügt, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 12b	... selbst zu erzeugen. Anschliessen neuer Satz: Der Nutzer (evtl. Erbauer) erbringt den Nachweis.	Damit der administrative und finanzielle Aufwand minimal bleibt, sollen die Nutzer oder Erbauer von Komfortanlagen einen Nachweis erbringen, dass sie einen Teil der von ihnen benötigten Energie selbst erzeugen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14a	Absatz 2 ersatzlos streichen.	Das ist nicht nötig und würde einen übertriebenen administrativen Aufwand verursachen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14b	§14b Absatz 2 und 3 ersatzlos streichen.	Das würde eine unnötige Bürokratie fördern. Diese Informationsbeschaffung wäre viel zu kompliziert und zu aufwändig. So geht das nicht.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14d	Absatz 1 und 2 ersatzlos streichen.	Wir finden, dass dies nicht realistisch ist. Die EVU sollen dies in Eigenverantwortung selber bewerkstelligen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14f	Absatz 2: maximal streichen => beträgt Fr. 5 pro kW Nennleistung.	Wir sind der Meinung, dass eine Abgeltung einheitlich festgelegt werden sollte.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14h	Absatz 2: grundsätzlich ersatzlos streichen. => Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand ...	grundsätzlich ist zu wenig klar definiert. Wird dieses Wort gestrichen, ist es unmissverständlich, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden müsste.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundsätzliche Rückmeldungen	Grundsätzliche Rückmeldungen	Die SVP Thurgau ist der Ansicht, dass mit diesem Gesetzesentwurf die zunehmend schwierigere finanzielle und wirtschaftliche Situation im Kanton Thurgau nicht berücksichtigt wurde. Noch mehr Vorschriften und Auflagen würden die administrativen Aufwendungen und die Kosten für Unternehmen, Energieversorgungsunternehmen, private und öffentliche Bauherren übermässig und unnötig erhöhen. Ist so eine Gesetzesanpassung zeitgemäss? Nein. Die Gesetzesrevision muss deshalb noch einmal überarbeitet, "entschlackt" und vereinfacht werden. Alle Änderungen, welche zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würden, sollen ersatzlos gestrichen werden. Die neuen Regelungen für den Bereich Windenergie sind nach der Abstimmung in der Gemeinde Thundorf längerfristig überflüssig geworden. Allgemein sind zu viele neue Pflichten vorgesehen, welche in das Eigentum eingreifen und die Eigenverantwortung zu stark beschneidet.	Siehe Text Antrag.
Grundsätzliche Rückmeldungen	Grundsätzliche Rückmeldungen	Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesrevision eine Stellungnahme einreichen zu können. Gerne erwarten wir, dass Sie unsere Anliegen ernst nehmen und in die Überarbeitung der Gesetzesrevision übernehmen.	